

Grünflächensatzung der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5 + 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) und des § 118 Abs.1 Ziffer 3 + 5 der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 Teil I S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 31. März 1980 folgende Satzung über gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (Grünflächensatzung)
für das Baugebiet "Am Bornweg" beschlossen:

1. Die grünordnerischen Aspekte sollen eine Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft erreichen und die Grundelemente zueinander und zu den baulichen Anlagen sinnvoll verbinden.
2. Vorhandener Baumbestand ist zu schonen. Sollten bauliche Anlagen ein Abholzen unumgänglich machen, sind an geeigneter Stelle Neupflanzungen vorzunehmen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sollen Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen (Rasenflächen oder bodenbedeckende Pflanzungen mit Einzelgehölzen) angelegt werden.
4. Vorgarteneinfriedigungen sind so zu gestalten, dass sie die Einheit des Straßen- und Platzbildes nicht stören. Als Einfriedigung sind lebende Hecken vorzuziehen, andernfalls sollen Einfriedigungen so gestaltet werden, dass sie nicht als geschlossene Wand wirken.
5. Innerhalb des Sportgeländes sind Spielfelder, Bauten und Parkplätze mit Grünanlagen, einschließlich Baum- und Strauchpflanzungen so zu umgeben, dass eine optische Trennung der einzelnen Sporteinrichtungen und Parkplätze erreicht wird.
6. Entlang der Grenze zum Außenbereich ist ebenfalls eine intensive Bepflanzung mit standortgemäßen Gehölzen vorzusehen, um eine optische Einbindung des Sportzentrums in die umgebende Landschaft zu erhalten.
7. Insbesondere ist ein 15 m breiter Streifen entlang der L 3097 mit dichter Unter- und Oberbepflanzung erforderlich, damit eine intensive Abgrenzung zur Verkehrsfläche hergestellt wird.

Vorstehende Satzung tritt am 04. April 1980 in Kraft.